

1. Dachform: Satteldach (Neigung bis 45°).
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu erhalten. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist innerhalb der privaten Grünflächen unzulässig.
3. Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünflächen können Wageneinstellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Müllhäuschen) für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes und die Führung der privaten Wohnwege sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziffer 25 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.